

Institutionelles Schutzkonzept am OHG

Stand Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

- 1. Präambel**
- 2. Rechtsgrundlage**
- 3. Potential- und Risikoanalyse**
- 4. Personalauswahl und Personalentwicklung**
 - 4.1. Erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunft
- 5. Leitbild und Verhaltenskodex**
 - 5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 5.2. Angemessenheit von Körperkontakt
 - 5.3. Sprache und Wortwahl
 - 5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - 5.5. Beachtung der Intimsphäre
 - 5.6. Regelungen für Klassenfahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung
 - 5.7. Regelungen für Sport- und Schwimmunterricht
 - 5.8. Zulässigkeit von Geschenken
 - 5.9. Erzieherische Maßnahmen
- 6. Ansprechpartner in Konfliktsituationen / Beschwerdewege**
 - 6.1. für Schülerinnen und Schüler
 - 6.2. für Eltern und Erziehungsberechtigte (Beschwerdewege)
 - 6.3. für Kolleginnen und Kollegen
- 7. Leitfäden**
 - 7.1. Handlungsleitfaden für betroffene Personen
 - 7.2. Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 7.2.1. Was Sie tun können, wenn Sie vermuten, dass jemand von Gewalt betroffen ist
 - 7.2.2. Was Sie tun können, wenn Ihnen jemand von Gewalterfahrungen erzählt
 - 7.2.3. Was Sie tun können, wenn Sie Gewalt beobachten
 - 7.3. Gesprächsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 8. Aus- und Fortbildung / Präventionsmaßnahmen**
 - 8.1. Maßnahmen zur Stärkung von Schülerinnen und Schülern
 - 8.2. Maßnahmen zur Stärkung von Kolleginnen und Kollegen
- 9. Qualitätsmanagement**
- 10. Anhang**

1. Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen, liegt in gemeinschaftlicher Verantwortung aller Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, welche tagtäglich mit der Betreuung, Ausbildung, Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen betraut sind. Als Teil dieser Verantwortungsgemeinschaft kommt dem Otto-Hahn-Gymnasium als Schule, einem Ort, an dem Kinder und Jugendliche nahezu täglich gesehen und erreicht werden, eine ganz besondere Bedeutung zu. Im Sinne eines präventiven Kinderschutzes soll ein ganzheitliches Schutzkonzept alle am Schulleben Beteiligten darin unterstützen,

- Kinder und Jugendliche vor jeglichen Formen physischer und psychischer Gewalt in der Schule zu schützen, unabhängig davon, ob diese von Erwachsenen oder auch Gleichaltrigen ausgeht;
- für Schülerinnen und Schüler vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen bereitzuhalten, an die sich Betroffene bei Grenzüberschreitungen oder Gewalterfahrungen wenden können;
- dafür zu sorgen, dass keine Gelegenheitsstrukturen entstehen, die zu Machtmissbrauch führen können
- Kindern und Jugendlichen ihre Rechte zu vermitteln und sie darin zu bestärken sich zu öffnen, wenn diese missachtet werden.

Bei der Erstellung des vorliegenden Schutzkonzeptes arbeiten alle Gremien der Schule mit, also Schülervertretung, Lehrerkonferenz und Schulkonferenz. Eine Arbeitsgruppe zur Erstellung des Schutzkonzeptes umfasst Lehrkräfte, Elternpflegschaft und Mitglieder der SV und wurde vom Jugendamt der Stadt Monheim auf allen Ebenen unterstützt und begleitet.

2. Rechtsgrundlage

Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz – NRW hat mit dem § 42 Absatz 6 Schulgesetz NRW folgendes formuliert:

„Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

Gesetzliche Grundlagen, welche für einen schulischen Kontext von Bedeutung sind:

<p>Bundeskinderschutz - gesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §8b SGB VIII Recht auf Beratung für alle die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen • Regelt unter anderem Verfahrensvorschriften (§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). • Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung).
<p>Schulgesetz NRW § 42 (6)</p>	<p>Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.</p>

3. Potential- und Risikoanalyse

Am Beginn der Erstellung des Schutzkonzeptes stand eine ausführliche, differenzierte Potential- und Risikoanalyse. Zunächst wurden durch die Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ im Rahmen einer Potenzialanalyse die bereits bestehenden Strukturen, Verfahrenswege, Alltagsabläufe und Konzepte der Schule im Einzelnen in den Blick genommen und dabei Bedarfe und bereits gut implementierte Mechanismen für die Hilfs- und Präventionsarbeit identifiziert.

Anhand einer Checkliste (siehe Anhang) wurden diese bereits vorhandenen Strukturen an unserer Schule geprüft und an jeweils sinnvollen Abschnitten in das Konzept eingebunden. Die Reflexion dieses Ist-Zustandes machte deutlich, wo gegebenenfalls Elemente fehlen und wo genau mit der weiteren Arbeit angesetzt werden musste. Wichtig war hier, alle am Schulleben beteiligten Gruppen einzubinden, damit deren verschiedene Perspektiven wahrgenommen und berücksichtigt werden können. Diese Potentialanalyse sollte immer wieder, spätestens aber im Frühjahr 27 überarbeitet werden (Siehe Qualitätsmanagement)

Zur Feststellung der Ist-Situation diente eine umfangreiche Schülerbefragung zu Beginn des Schuljahres 2023/24 zum „Wohlfühlort OHG“ in allen Jahrgangsstufen (außer Klasse 5, da diese noch kaum Erfahrungen gesammelt haben) als Hauptquelle (Ergebnisse Umfrage siehe Anhang)

Ferner konnten alle Lehrkräfte auf unterschiedlichen Wegen (z.B. Pädagogische Tage am 6.11.23 und 13.2.24 zu diesem Thema) ihre Sicht einfließen lassen und so den Blick auf das OHG komplettieren.

Zur weiteren Optimierung der nun vorliegenden ersten Version eines Schutzkonzeptes in den Folgejahren ist in Planung, auch die Eltern und weiteren Mitarbeiter der Schule (Sekretärinnen, Hausmeister etc.) genauer zu befragen.

4. Personalauswahl und Personalentwicklung

Der Schulleiter des OHG trägt Verantwortung dafür, dass nur diejenigen den Bildungs- und Erziehungsauftrag ausüben, die neben der erforderlichen fachlichen Leistung auch über die persönliche Eignung und Befähigung verfügen. Die Rechtsgrundlage hierfür bietet § 72a SGB VIII – Ausschluss vorbestrafter Personen.

Bei weiteren MitarbeiterInnen (Sekretariat, Hausmeister, Raumpflegerkräfte) liegt die Verantwortlichkeit für die Personalauswahl beim Schulträger. Die Schulleitung kommuniziert regelmäßig mit dem Schulträger über Neuerungen und Aktualitäten in dieser Beziehung (Peter Heimann, Frank Zimmermann, Gebäudemanagement)

Die Schulleitung thematisiert die Gewalt-Prävention bereits vor der Einstellung. Sie händigt dieses institutionelle Schutzkonzept aus und erläutert es. Das Gespräch darüber dient u. a. dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der einzustellenden Person im Hinblick auf die Prävention zu verschaffen und ihre Eignung in dieser Hinsicht zu beurteilen.

Der jeweiligen Aufgabe, Position und Situation angemessen bleibt die Prävention Gegenstand weiterer Personalgespräche. Dies gilt sowohl in Bezug auf neue als auch für bereits länger eingesetzte Mitarbeitende.

Gemeinsam mit der Schutzkonzept-Beauftragten Frau Auth achtet die Schulleitung auf das „Wachbleiben“ des Themas in der Schule. Die Prävention ist ein Pflichtthema für Kollegiumsfortbildungen und die Schulung weiterer Mitarbeitender.

4.1 Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstauskunftserklärung

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes steht der Schulträger in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine nach § 72 a StGB vorbestraften Personen in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern tätig sind. Dies geschieht durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung lässt sich der Schulträger von allen Mitarbeitenden, die länger als sechs Wochen am OHG tätig sind, „bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.“

Ebenso hat der Schulträger sich „einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer Straftat verurteilt worden und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

Der Schulträger bzw. die Bezirksregierung oder ggf. der Schulleiter verlangen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei Lehrkräften, MitarbeiterInnen in der Verwaltung, Hausmeistern, PraktikantInnen sowie ggf. ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

5. Leitbild und Verhaltenskodex

Am OHG sollen alle Mitglieder der Schulgemeinde ihre Persönlichkeit und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Unser Gymnasium soll ein geschützter Ort sein, an dem sich jeder sicher fühlt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen in einem von Achtsamkeit geprägten Klima gemeinsam Sorge und Verantwortung dafür, dass jeglicher Form von Gewalt kein Raum geboten wird und dass keine Gelegenheitsstrukturen entstehen, die zu Machtmissbrauch führen können.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch Schülerinnen und Schüler vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Hierzu bedarf es einer Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Schülerinnen und Schülern und im kollegialen Umgang miteinander.

Daher verpflichten sich alle Mitarbeitenden am OHG (die länger als sechs Wochen tätig sind) zu nachstehendem Verhaltenskodex aus neun Punkten:

5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Dabei respektieren wir die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen jeder/jedes Einzelnen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler.

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Einzelgespräche, Einzelfördersituationen etc. können ein wichtiges Instrument bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sein. Sie müssen aber jederzeit transparent und von außen zugänglich bleiben. Transparenz kann beispielsweise dadurch geschaffen werden, dass

- Gespräche unter mindestens sechs Augen (Schüler/in nimmt eine Person ihres/seines Vertrauens mit) geführt werden.
- wir bei längerer persönlicher Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers im kollegialen Austausch mit mindestens einer weiteren Person stehen.
- bei Beratungsgesprächen die Tür geöffnet bleiben kann, wenn es die Situation erlaubt.

Wir sind herausgefordert, unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.

5.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d. h., der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Wir achten bei körperlichen Berührungen darauf, dass sie aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung heraus eingesetzt werden. Angst, Stress, Trösten – in solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass der Kontakt immer angemessen bleibt und die persönlichen Grenzen jeder Einzelnen und jedes Einzelnen gewahrt werden.

Situationen, Räume und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen, gestalten wir so, dass die Räume stets von außen zugänglich und die Handlungen transparent sind. Beispiele hierfür sind neben Hilfestellungen im Sportunterricht und Instrumentalunterricht (Orchesterklasse, Musik-AGs) das Proben von Theaterstücken, das Erstellen von Standbildern sowie jede Art der Hilfestellung im Rahmen anderen Unterrichts oder von AGs.

5.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf das Alter des Gegenübers angepassten Umgang geprägt sein.

Wir benutzen eine respektvolle Anrede gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Kolleginnen und Kollegen und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.

Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir. Sobald wir unter den Schülerinnen und Schülern ein respektloses Verhalten wahrnehmen, klären wir diese Situation altersgerecht und setzen uns dafür ein, dass keine weiteren Grenzverletzungen unter ihnen stattfinden.

Alle Mitarbeitenden am OHG sind Sprachvorbilder und sich dieser Rolle bewusst.

5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch in unserer Schule werden zahlreiche Medien und Netzwerke genutzt und das ist gut so. Der Umgang mit diesen Medien muss aber stets von einer verantwortungsvollen und achtsamen Kultur geprägt sein sowie pädagogisch begründet und sinnvoll erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind am OHG grundsätzlich verboten.

Wir respektieren das Recht am eigenen Bild und vermeiden die Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Es existieren klare Regeln zur Mediennutzung und wir achten auf ihre Einhaltung. Dabei unterstützen wir die Schülerinnen und Schüler darin, sich gegenseitig an die Einhaltung zu erinnern. Als Vorbilder verwenden wir das eigene Handy im Unterricht nur im Notfall.

Medienerziehung ist Teil unseres Bildungsauftrages. Wir begleiten unsere Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung zu einem kompetenten sicheren Umgang (siehe Medienkonzept).

5.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Wir achten darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Schülerinnen und Schüler ihrer jeweiligen Entwicklung entsprechend wahrgenommen und beachtet werden.

Die Inhalte zur Sexualerziehung sowie die ethische Auseinandersetzung mit Fragen zur Sexualität, die in den verschiedenen Fächern erörtert werden, sind für die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler transparent (Lehrpläne online auf unserer Homepage www.ohg.monheim.de).

5.6 Regelungen für Klassenfahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung

Klassenfahrten und Übernachtungsveranstaltungen sind fester Bestandteil der schulischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern (*siehe Fahrtenprogramm*). Dabei gilt:

Schülerinnen und Schüler schlafen geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer.

Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf einer Fahrt, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, um eine Mitfahrt zu ermöglichen, stimmen wir mit allen Betroffenen sowie den Erziehungsberechtigten ab.

5.7 Regelungen für Sport- und Schwimmunterricht

Die Umkleidesituationen beim Sport- und Schwimmunterricht sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre sensible Situationen. Es bedarf Regeln und reflektierter Sensibilität der Aufsichtspersonen.

Beim Sport- und Schwimmunterricht achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler wahrgenommen und beachtet werden. D. h. die Türen der Umkleidekabinen halten wir geschlossen und vor Betreten klopfen wir an.

Dusch- und Umkleidesituationen finden immer geschlechtergetrennt statt. Die Fachschaft Sport einigt sich auf eine Notfalltoleranz für Vorfälle in der Umkleidekabine unter den MitschülerInnen. Dabei wird immer deutlich gemacht, dass der aktuelle Vorfall Vorrang hat.

Sollte Körperkontakt im Rahmen des Unterrichtes erforderlich sein, so wird er allen Beteiligten vorher deutlich angekündigt und klar verbalisiert.

5.8 Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt. Es gehört zu den Aufgaben der Mitarbeitenden, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Geschenke an Lehrerinnen, Lehrer sowie weitere Mitarbeitende unterliegen gesetzlichen Bestimmungen (<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Fragen-undAntworten/LuL/Geschenke-Belohnungen/index.html>) an die wir uns halten.

Geschenke an Schülerinnen und Schüler von der Klassen- oder Schulgemeinschaft sind gestattet, wenn sie nachvollziehbar und transparent sind.

Geschenke an Schülerinnen und Schüler, die in eine Abhängigkeit führen, sind unzulässig.

5.9 Erzieherische Maßnahmen

Unsere erzieherischen Maßnahmen sind transparent, reflektiert und in ein gesamtpädagogisches Erziehungskonzept eingebettet. Sie müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden.

Wir achten darauf, dass die erzieherischen Maßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

Die erzieherischen Maßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt. Sie richten sich nach §53 (2) Schulgesetz und sind:

- das erzieherische Gespräch,
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

Bei Bedarf erforderliche Kooperationsstrukturen (z.B. bei erzieherischen Maßnahmen durch Eltern oder bei Ausschluss vom Unterricht) können bei Sonja Jungen oder Janine Ehret erfragt werden (Bsp. Erziehungsberatungsstelle).

6. Interne Ansprechpartner in Konfliktsituationen

Eine gute Gesprächskultur stellt eine wichtige Voraussetzung für die Prävention gegen jede Form von Gewalt dar. Im schulischen Alltag kann es zu Konflikten, Unzufriedenheit und Krisen kommen. Um in solchen Situationen planvolles Handeln zu erleichtern, haben wir am OHG verschiedene Ansprechpartner.

6.1 für Schülerinnen und Schüler

Bei Konflikten untereinander und mit Lehrer/-innen können sich Schülerinnen und Schüler an folgende Ansprechpartner/-innen wenden:

die jeweiligen KlassensprecherInnen	
die jeweiligen StufensprecherInnen	werden noch gewählt
die jeweilige Klassenleitung (bzw. LK-Lehrkraft) und ihre Stellvertretung	per Iserv-Mail bzw. persönlich in ihrer Sprechstunde (Liste auf der Homepage www.ohg.monheim.de)
das SV-Team (inklusive SV-Verbindungs-Lehrkräfte)	sv@ohg-monheim.eu (z.Zt. Frau Cohen, Herr Harnischmacher)
die Vertrauenslehrkräfte der einzelnen Doppeljahrgangsstufen	5/6: werden noch gewählt 7/8: werden noch gewählt 9/10: werden noch gewählt Oberstufe: werden noch gewählt
die Beratungslehrkräfte	(in Vorbereitung)
die Schulsozialarbeit (Frau Ehret, Frau Jungen) und Schulpsychologie (Frau Mahrhofer).	jehret@monheim.de sjungen@monheim.de cmahrhofer@monheim.de
die Schulseelsorge (Frau Boakye-Ansah)	sarah.boakye-ansah@ohg-monheim.eu oder schulseelsorge@ohg-monheim.eu Raum 219
alle weiteren Lehrkräfte	per Iserv-Mail bzw. persönlich in ihrer Sprechstunde (Liste auf der Homepage www.ohg.monheim.de)
die Schulleitung (Herr Kaiser und Stellvertreter Herr Drechsel)	schulleitung@ohg.monheim.de oder persönliche Terminvereinbarung im Sekretariat I

Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen einen Sonderfall dar.

6.2 für Eltern und Erziehungsberechtigte (Beschwerdewege)

Bei Konflikten mit Lehrpersonen sprechen die Eltern und Erziehungsberechtigten in der Regel die Lehrperson selbst an.

Falls der Konflikt nicht gelöst werden kann, kann zunächst die Klassenleitung hinzugezogen werden. Führt auch dies nicht zu einer Lösung, ist die jeweilige Stufenkoordination der richtige Ansprechpartner. Als letzter Schritt kann die Schulleitung hinzugezogen werden.

Zu jeder Zeit kann eine Unterstützung durch Elternvertreter der Schulpflegschaft (Frau Meyer, Frau Bossmann, schulpflegschaft@ohg-monheim.eu) in Anspruch genommen werden.

Auch Schulseelsorge, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie stehen für Eltern zur Verfügung.

Kontaktaufnahme:

Klassenleitungen	
Koordinatoren	Erprobungsstufe: Herr Schnettler (sn@ohg.monheim.de) Stellvertreterin Frau Baumann (bm@ohg.monheim.de) Mittelstufe: Frau Amberg (ab@ohg.monheim.de) Stellvertreter Herr Menke (mk@ohg.monheim.de) Oberstufe: Herr Nahmmacher (na@ohg.monheim.de)
Schulleitung	Herr Kaiser, Stellvertreter Herr Drechsel schulleitung@ohg.monheim.de
Schulseelsorge	Frau Boakye-Ansah (by@ohg.monheim.de bzw. schulseelsorge@ohg-monheim.eu)
Schulsozialarbeit und Schulpsychologie	Frau Ehret (jehret@monheim.de) Frau Jungen (sjungen@monheim.de) Frau Mahrhofer (cmahrhofer@monheim.de)

6.3 für Kolleginnen und Kollegen

Neben dem Lehrerrat stehen Schulseelsorge sowie Schulsozialarbeit und Schulpsychologie für alle Kolleginnen und Kollegen für Gespräche zur Verfügung. Auch die Schulleitung hat ein offenes Ohr für Sorgen und Probleme von Lehrkräften.

6.4 Externe Ansprechpartner

Externe Ansprechpartner können sein:

- **Fachstelle präventiver Kinderschutz der Stadt Monheim**

Jürgen Meyer

Telefon: 02173 951-5152

E-Mail: jmeyer@monheim.de

- **Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Sag's e. V.**

Website: www.sags-ev.de

Adresse: Düsseldorfer Straße 16, 40764 Langenfeld

Telefon: 02173/82765

Email: beratung@sags-ev.de

- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**

Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und mehrsprachig

Telefonberatung, Mailberatung oder Videochat



Hilfe-Telefon

Sexueller Missbrauch

0800 22 55 530

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

- Hilfe bei physischer und psychischer Gewalt: **Opfer-Telefon Verein Weißer Ring für Betroffene von Kriminalität und Gewalt**

Telefon: 116 006

Online Beratung: https://onlineberatung.weisser-ring.de/index.php?fw_goto=anmeldung/helpdesk/8ae40&

- **Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen:**

Telefon: 08000 116016

Online Beratung: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/online-beratung.html>

- **ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst**

Haus der Chancen

Friedenauer Straße 17c

Telefon: 02173 951-5151

Telefax: 02173 951-25-5151

E-Mail: asd-tagesdienst@monheim.de

7. Leitfäden

Die nachfolgenden Leitfäden dienen der Orientierung, sie sind als Richtschnur für das Handeln zu verstehen aber nicht als statische Reihenfolge von Abläufen zu sehen.

7.1 Handlungsleitfaden für betroffene Personen

Wenn Dir/Ihnen etwas passiert ist (sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, seelische Gewalt):

1. Selbstvertrauen haben: Die eigenen Gefühle ernst nehmen!

2. Vertrauensperson suchen: Mit jemandem darüber sprechen ist wichtig!

Eine Liste aller internen Beratungsmöglichkeiten steht oben unter 4. Ansprechpartner in Konfliktsituationen.

Externe Ansprechpartner können sein:

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Sags e. V.

Website: www.sags-ev.de

Adresse: Düsseldorfer Straße 16, 40764 Langenfeld

Telefon: 02173/82765

Email: beratung@sags-ev.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und mehrsprachig

Telefonberatung, Mailberatung oder Videochat



Hilfe-Telefon

Sexueller Missbrauch

0800 22 55 530

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Hilfe bei physischer und psychischer Gewalt: **Opfer-Telefon Verein Weißer Ring für Betroffene von Kriminalität und Gewalt**

Telefon: 116 006

Online Beratung: https://onlineberatung.weisser-ring.de/index.php?fw_goto=anmeldung/helpdesk/8ae40&

Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen:

Telefon: 08000 116016

Online Beratung: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/online-beratung.html>

7.2 Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

7.2.1 Was Sie tun können, wenn Sie vermuten, dass jemand von Gewalt betroffen ist:

1. Nicht ermitteln, auch die vermutlich betroffene Person nicht befragen!
2. Unter keinen Umständen die beschuldigte Person informieren!
3. Hilfe holen bei einer Präventionsfachkraft (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, ggf. Beratungslehrkraft, Schulseelsorge, Jugendamt)!

7.2.2 Was Sie tun können, wenn Ihnen jemand von Gewalterfahrungen erzählt:

1. Nehmen Sie die betroffene Person ernst und bestärken Sie sie! Bewahren Sie Ruhe!
2. Fragen Sie nicht nach dem Tathergang, sie könnten die betroffene Person damit ggf. unter Druck setzen! Lassen Sie die betroffene Person erzählen und hören Sie aufmerksam zu!
3. Versprechen Sie keine Verschwiegenheit! (Bei einer Straftat können Sie dies nicht einhalten!)
4. Führen Sie ein Protokoll über das Gehörte (Zeitpunkt, Inhalt, Umstände)!
5. Holen Sie sich Hilfe bei einer Präventionsfachkraft (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, ggf. Beratungslehrkraft, Schulseelsorge, Jugendamt)!

7.2.3 Was Sie tun können, wenn Sie Gewalt beobachten.

1. Unterbinden Sie nach Möglichkeit die Grenzverletzung zwischen Betroffenenem und vermutetem Täter.
2. Informieren Sie abhängig von den Beteiligten
 - die Klassenleitung(en)
 - die Schulleitung
3. Holen Sie sich Hilfe bei einer Präventionsfachkraft (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, ggf. Beratungslehrkraft, Schulseelsorge, Jugendamt)!

Auch nach der „Übernahme“ durch eine Fachkraft muss die weitere Betreuung durch Klassenleitung oder betroffene Lehrkraft gewährleistet werden können. Sobald ein Fall nach außen gelangt, muss die Schulleitung in Kenntnis gesetzt werden.

In allen Fällen sollte der Rückfluss der Informationen an die Zuständigen gewährleistet, dokumentiert und geregelt werden (**Vorlage eines Dokumentationsbogens?**).

8. Aus- und Fortbildung

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird.

8.1 Maßnahmen zur Stärkung von Schülerinnen und Schülern

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit kommt der Stärkung von Schülerinnen und Schülern insgesamt zu, da starke Persönlichkeiten einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer z. B. sexualisierter Gewalt zu werden.

Das OHG bietet facettenreiche Stärkungskonzepte:

- Klassenrat
- Lions Quest
- Sozialtrainingsfahrt der 5. Klassen mit gruppenpädagogischem Programm (Natur bewegt e.V.)
- Besuch von Sag's e.V. der 9. Klassen
- Suchtprävention
- Medienkonzept/Medienscouts

- Empower Me! Selbstwerttraining (Jg. 7 bis 9 über die Schulsozialarbeit)
- „Jungstraining“ beim SKFM

8.2 Maßnahmen zur Stärkung von Kolleginnen und Kollegen

- Fortbildungsangebote (TaskCards-Übersicht), z. B. über fobizz
- Resilienzseminare (Anna Brockmann)
- Kollegiale Praxisberatung (Katrin Auth, Felicitas Scholz)

9. Qualitätsmanagement

Gutes Qualitätsmanagement baut auf einem allgemeinen Wissen der Beteiligten über Inhalte und Verfahren innerhalb einer Institution auf. Im Bereich Prävention sichern wir die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:

- **Transparenz über Präventionsarbeit**
Die Präventionsarbeit ist als fester Bestandteil in unserem Schulprogramm verankert und damit veröffentlicht. Innerhalb der Schulgemeinschaft werden die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes zielgruppenorientiert vermittelt.
- **Evaluation der Veranstaltungen**
Sämtliche Veranstaltungen, die wir im Bereich der Präventionsarbeit durchführen (Fortbildung, Ausstellung, Arbeitsgruppen) werden evaluiert und kontinuierlich überarbeitet.
- **Aufarbeitung**
Verbindliche Rahmenbedingungen zur Aufarbeitung können Betroffenen und auch zu Unrecht Beschuldigten Unterstützung zur Erarbeitung anbieten, ggf. auch mit externer Unterstützung. Eine solche Analyse bietet im Rahmen einer multiprofessionellen Reflexion die Möglichkeit die jeweiligen Perspektiven nachzuvollziehen und darzustellen. Ein entsprechendes multiprofessionelles Team wird spätestens bei der Evaluation 2027 aufgestellt werden.
- **Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes**
Nach 3 Jahren wird das gesamte Schutzkonzept, initiiert durch die Schulleitung, überprüft und gegebenenfalls angepasst. (Frühjahr 2027)

10. Anhang

Erklärung

Kommt es am OHG direkt oder indirekt zu sexualisierter Gewalt oder einer Grenzüberschreitung, hat die Unterstützung der betroffenen Person hohe Priorität. Handlungsleitend sind dabei die vereinbarten Handlungsleitfäden. Durch die sofortige Beteiligung der Schulleitung und der Präventionsfachkräfte erfolgt eine schnelle „Professionalisierung“ einzelner Fälle.

Je nach Lage eines Falles bedarf es der Information unterschiedlicher Personen. Diese Information findet immer über die Schulleitung gesteuert statt.

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, mein Handeln am OHG nach diesen Grundsätzen auszurichten.

Nachname, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ort und Datum:

Unterschrift

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Tätigkeit:

Rechtsträger:

Hiermit erkläre ich, dass

- ich nicht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung gemäß § 72a StGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit aktuell kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen mich läuft.

- ich wegen keiner der Straftaten gemäß § 171 StGB (Verletzung der Fürsorgepflicht), den §§ 174 bis 184 f StGB (Sexualstraftaten), § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) StGB sowie den §§ 232 bis 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) rechtskräftig verurteilt wurde und auch insoweit aktuell kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen mich läuft.

Sollte gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass über getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen und bereits eingestellte Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden muss.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Arbeitsgruppe Schutzkonzept: Au, So, Dr, Le, Re, Kö, Me, No, Ib